

Bearbeiter: Ingrid Mayer / Silvan Weigand
Telefon: (0821) 327-2085
Telefax: (0821) 327-12085
E-Mail: silvan.weigand@reg-schw.bayern.de

**Geplante Errichtung der Gashochdruckleitung Wertingen – Kötz (Gastransportleitung „AUGUSTA“) durch die Firma bayernets GmbH, Poccistraße 7, 80336 München;
Raumordnungsverfahren**

Landesplanerische Beurteilung vom 28. April 2022

Inhalt

A. Gesamtergebnis	2
B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	4
C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis).....	6
D. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung.....	14
E. Raumordnerische Gesamtabwägung	25
F. Abschließende Hinweise	26



Die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde schließt das Raumordnungsverfahren für den geplanten Bau der Gashochdruckleitung mit folgender landesplanerischen Beurteilung ab:

A. Gesamtergebnis

Das Vorhaben in Form der verfahrensgegenständlichen Vorzugstrasse („Linie A“) mit den Untervarianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaindt“ entspricht mit folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

1. Natur und Landschaft

- Die Leitung ist möglichst schonend in die Landschaft einzubinden und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Ressourcen zu verlegen. Insbesondere sind die Flusstäler von Mindel, Kammel, Günz und Zusam auf kürzestem Weg zu queren. Eingriffe in Gehölzbestände sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die durch Bauarbeiten verursachten Eingriffe sind insgesamt so gering wie möglich zu halten.
- Zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes ist die Leitung soweit wie möglich unter Umgehung von Biotopen und Einzelgehölzen sowie von Moorböden zu verlegen. Auf relevante Schonzeiträume ist bei den Bauarbeiten Rücksicht zu nehmen.
- Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Leitungsverlegung und den Bau der oberirdischen Betriebseinrichtungen sind auf der Grundlage eines qualifizierten landschaftspflegerischen Begleitplanes, der auch das besondere Gewicht von Natur und Landschaft in den regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten berücksichtigt, durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen.

2. Wasserwirtschaft

- Die Auswirkungen auf das Grundwasser während der Bauzeit und im Endzustand sind durch ein hydrogeologisches Gutachten zu ermitteln. Im Falle nachteiliger Auswirkungen auf das Grundwasser, auf Quellbereiche und auf Grundwassermessstellen des Landesgrundwasserdienstes sind geeignete Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.
- Gewässerkreuzungen sind bei den Gewässern 1. und 2. Ordnung und ökologisch bedeutenden Gewässern 3. Ordnung in geschlossener Bauweise durchzuführen. Die Festlegung der ökologisch bedeutenden Gewässer 3. Ordnung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und den Landratsämtern abzustimmen.

3. Boden, Fläche

- Der Bau der Leitung ist boden- und flächenschonend vorzunehmen. Die Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens und der Fläche sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- Der Bau der Leitung ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu unterstützen. Für den



Umgang mit anfallendem Bodenmaterial sind durch ein geeignetes Fachbüro ein Bodenschutzkonzept und ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen. Die Konzepte sind möglichst frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen.

- Der Leitungsverlauf ist auf bekannte Altlastenstandorte und Altablagerungen zu überprüfen. Bei etwaigen Überschneidungen mit dem Leitungsverlauf ist das Vorgehen mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und den Landratsämtern abzustimmen.

4. Landwirtschaft

- Die Bauarbeiten müssen zügig unter größtmöglicher Schonung landwirtschaftlicher Fluren durchgeführt werden. Dazu gehört es, dass Diagonalquerungen der Flächen möglichst vermieden und Erweiterungsoptionen der Entwicklungsbetriebe offengehalten werden. Die für den Leitungsbau entnommenen Böden sollen möglichst ohne Durchmischung wieder eingebracht und die Leitungsüberdeckung so bemessen werden, dass die Bewirtschaftung der Böden mit landwirtschaftlichen Geräten ohne Einschränkungen möglich bleibt.
- Das landwirtschaftliche Wegenetz ist nach Abschluss der Verlegungsarbeiten unverzüglich wiederherzustellen. Bei unvermeidbaren Unterbrechungen der Wege während der Bauphase sind ausreichende Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorzusehen und erforderlichenfalls Ersatzwege anzulegen.

5. Siedlungswesen

- Bei der Annäherung an Siedlungsbereiche ist die Leitungsführung soweit wie möglich in Abstimmung mit der Gemeinde und auf Grundlage ihrer Bauleitplanung so zu optimieren, dass künftige kommunale Entwicklungsmöglichkeiten offengehalten werden können. Die Funktionsfähigkeit kommunaler Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, auch in der Bauphase, und die unverzügliche verkehrsgerechte Wiederherstellung des Straßen- und Wegenetzes nach Rekultivierung der Leitungstrasse sind zu gewährleisten.

6. Forstwirtschaft

- Waldflächenverluste sind durch adäquate forstliche Ersatzmaßnahmen auszugleichen.

7. Denkmalpflege

- Beeinträchtigungen von Boden- und Baudenkmalern sind zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Eingriffen sind denkmalsichernde Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchzuführen.

8. Fischerei

- Bei der Querung von Fließgewässern ist zum Schutz der Fischerei und zur Vermeidung ne-



gativer Auswirkungen auf die Gewässer- und Fischökologie in Abstimmung mit der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben so schonend wie möglich vorzugehen. Die Ausübung der Fischerei muss ohne Einschränkungen möglich bleiben.

9. Straßennetz und sonstige Versorgungs- und Infrastrukturausstattung

- Bestand, Funktionsfähigkeit und Unterhalt des Straßennetzes und der sonstigen Versorgungs- und Infrastrukturausstattung samt deren Weiterentwicklung müssen jederzeit und ohne Einschränkungen gewährleistet werden.

B. Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Öffentlichkeitsbeteiligung

I. Projekt

Die bayernets GmbH München – im Folgenden auch Projektträgerin genannt - plant den Bau einer Gashochdruckleitung (Gastransportleitung „Augusta“) von der Verdichterstation Wertingen (Landkreis Dillingen a.d. Donau) zum Netzknoten Kötz (Landkreis Günzburg). Die geplante Leitung weist eine Länge von ca. 40,5 km und einen Rohrdurchmesser von DN 700 auf, der Schutzstreifen beträgt 10 m. Zwischen Anfangs- und Endpunkt der Gastransportleitung sollen in Abständen von 10 bis 18 km Streckenabsperrestationen errichtet werden, am Anfangs- und Endpunkt sind Mess- und Regelgebäude geplant. Die Gastransportleitung Wertingen-Kötz soll zur Erhöhung der Gasüberseisekapazität zwischen den Gastransportnetzen in Bayern und Baden-Württemberg sowie zur Versorgung neuer geplanter Gas-Kraftwerke (u.a. als Ersatz der außer Betrieb gehenden Kernkraftwerke in Süddeutschland) dienen. Sie soll dabei weitestgehend in Parallelführung zu bestehenden Stromfreileitungen und einer bestehenden Gashochdruckleitung realisiert werden.

Das Raumordnungsverfahren hat ausschließlich die in den Verfahrensunterlagen als „Linie A“ / „Vorzugstrasse“ bezeichnete Trassenführung sowie deren Untervarianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaindt“ zum Inhalt. Die der Vollständigkeit halber dargestellte untersuchte „Linie B“ wurde von der Projektträgerin nicht weiterverfolgt, sie ist somit auch nicht Teil des Raumordnungsverfahrens.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die am 29. Oktober 2021 bei ihr eingegangenen Verfahrensunterlagen – im Folgenden auch Projekterläuterungen genannt – ohne Datum, bestehend aus einem Text- und Kartenteil.

II. Verfahren

Das Vorhaben war als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) auf seine Raumverträglichkeit zu überprüfen. Dabei waren die raumbedeutsamen Auswirkungen insbesondere auf die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu überprüfen.



Nach Prüfung der Unterlagen auf inhaltliche Vollständigkeit nach den Anforderungen des Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG hat die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren mit Schreiben vom 17. November 2021 an die von der geplanten Leitungs-trasse tangierten Kommunen sowie mit gesonderter Mitteilung gleichen Datums an die berührten Träger öffentlicher Belange und die sonstigen Stellen eingeleitet. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen hat die Regierung den 24. Januar 2022 bestimmt. Der Anhörung lagen die von der Projektträgerin mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 übermittelten vollständigen prüffähigen Projekterläuterungen zugrunde. Diese waren auch auf der Homepage der Regierung von Schwaben eingestellt.

III. Beteiligte Stellen

Im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung hat die Regierung folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben:

Städte Burgau, Günzburg und Wertingen, Gemeinden Laugna, Zusamaltheim, Villenbach, Holzheim, Glött, Haldenwang, Dürrlauingen, Winterbach, Rettenbach und Kötz, Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Landratsamt Günzburg, Bezirk Schwaben, Wasserwerk Wertingen, Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe, Zweckverband Glöttgruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung der Eichberggruppe Wengen, Zweckverband zur Wasserversorgung der Rauher-Berg-Gruppe, Landkreis Dillingen a. d. Donau, Landkreis Günzburg, Regionaler Planungsverband Augsburg, Regionalverband Donau-Iller, Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Regierung von Schwaben - Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg – Bereich Forsten, Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Staatliches Bauamt Krumbach, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern - Bergamt Südbayern, Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern, Bundesnetzagentur, Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Hauptstelle Portfoliomanagement, Fernstraßen-Bundesamt, Autobahn GmbH des Bundes, Eisenbahn-Bundesamt, Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, DB Netz AG Bahnprojekt Ulm-Augsburg, Bayerischer Bauernverband, Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Verein für Landschaftspflege, Artenschutz & Biodiversität in Bayern e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Verein Wildes Bayern e.V.- Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern, Wanderverband Bayern, Bayerischer Waldbesitzerverband e.V., Landesjagdverband Bayern e.V., Landesfischereiverband Bayern e.V., Industrie- und Handelskammer Schwaben, Handwerkskammer für Schwaben, Bayerischer Industrieverband Bau, Steine und Erden e.V., Bayerischer Ziegelindustrie-Verband e.V., Amprion GmbH, LEW Verteilnetz GmbH, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Telefonica Germany, M-Net Telekommunikations-GmbH, Schwaben Netz GmbH. Außerdem ist eine Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen eingegangen.



IV. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Öffentlichkeit war durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung der Druckversion der Verfahrensunterlagen in den Städten Burgau, Günzburg und Wertingen sowie den Gemeinden Laugna, Zusamaltheim, Villenbach, Holzheim, Glött, Haldenwang, Dürrlauingen, Winterbach, Rettenbach und Kötz beteiligt. Zusätzlich waren die öffentlich ausgelegten Verfahrensunterlagen auf der Homepage der Regierung von Schwaben abzurufen.

In der Auslegung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass Äußerungen bei der Kommune oder bei der Regierung abgegeben werden können und dass diese, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beinhalten, im Raumordnungsverfahren verwertet werden.

C. Wesentliche Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens (Anhörungsergebnis)

Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung.

Das Anhörungsergebnis ist nachfolgend in gestraffter Form dargestellt. Sämtliche Stellungnahmen der Beteiligten hat die Regierung der Projektträgerin in Langfassung zur Auswertung für den nachfolgenden Planungsprozess zugeleitet.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen einige wenige Beteiligte sich auch zu den Untervarianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaidnt“ bei Holzheim aus je ihrer fachlichen Betroffenheit geäußert haben.

I. Kommunen, Landkreis Dillingen a.d. Donau, Landkreis Günzburg, Regionaler Planungsverband Augsburg (9), Regionalverband Donau-Iller (15), Bezirk Schwaben, kommunale Zusammenschlüsse

Die Stadt Burgau weist auf die Darstellungen ihres Flächennutzungsplans sowie auf die Belange des überörtlichen Hochwasserschutzes hin.

Die Gemeinde Dürrlauingen fordert aus Gründen der zukünftigen Gemeindeentwicklung die Verlegung des Trassenverlaufs um ca. 250 Meter nach Süden.

Die Gemeinde Rettenbach bittet darum, betroffene landwirtschaftliche Wege wieder in Stand zu setzen. Zudem sei sicherzustellen, dass der landwirtschaftliche Verkehr sowie der Radverkehr nur in zwingend erforderlichem Rahmen beeinträchtigt werden.

Die Gemeinde Haldenwang führt aus, dass der gültige sowie der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan zu beachten sei.



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

KOPIE

Der Zweckverband Eichberggruppe Wengen teilt mit, dass die geplante Gasleitung die Wasserversorgungsleitung des Ortsteils Riedsend der Gemeinde Villenbach schneide. Eine Alternative für die Wasserversorgung des Ortsteils bestehe nicht, es werde daher gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Wasserversorgung während des Baus der Gasleitung aufrechtzuerhalten.

Der Zweckverband Wasserversorgung Kugelberggruppe teilt mit, dass er sein Einvernehmen nicht erteilen könne. Von der geplanten Leitung seien Wasserleitungen betroffen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Wertingen verweist mit der Bitte um Beachtung auf ihr Kanalleitungssystem

Der Regionale Planungsverband Augsburg teilt mit, dass die geplante Gashochdruckleitung zur Verwirklichung des Grundsatzes B IV 2.2 des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9), die die Erdgasversorgung möglichst in allen Teilen der Region sichergestellt und – wo notwendig und möglich - verbessert werden soll, beiträgt. Hinsichtlich der Lage von Teilen des Vorhabens innerhalb der Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 3 „Zusam“ und Nr. H 4 „Laugna“, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Zusam und der Laugna sowie innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 21 „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“ verweist der Regionale Planungsverband auf die zuständigen Fachstellen. Regionalplanerische Belange stünden dem Vorhaben nicht entgegen, sofern die geplante Gashochdruckleitung mit den Belangen der Wasserwirtschaft sowie von Natur und Landschaft vereinbar sei.

Der Regionalverband Donau-Iller (RV-DI) legt seiner Stellungnahme neben dem rechtsverbindlichen Regionalplan für die Region Donau-Iller (RP 15) auch den Entwurf zu dessen Gesamtfortschreibung (im Folgenden: RP 15-E) zugrunde.

Er führt aus, dass gemäß Regionalplan für die Region Donau-Iller (RP 15) B X 1.1 (Z) die Energieversorgung in der Region so ausgebaut werden soll, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Die geplante Gasleitung entspreche dieser Zielsetzung. Teile der geplanten Leitung schneiden nach Aussage des RV-DI das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 112 „Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg Westliche Wälder“ (vgl. RP 15 B I 2.1). Die Flächen seien auch als Landschaftsschutzgebiet gesichert und Teil des Naturparks. Den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege komme hier besonderes Gewicht zu.

Die geplante Leitung erfüllt nach Aussage des RV-DI den Plansatz RP 15-E B V 2.6 G (2), wonach Bündelungen mit anderen Leitungen genutzt werden sollen, um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken. Des Weiteren führe die geplante Gasleitung auf ca. 2 km Länge durch naturschutzfachlich und ökologisch sensible Flächen, die als Teil der Feuchtgebiete im unteren und mittleren Mindeltal sowie dem Günztal wichtige Räume des regionalen Biotopverbundes darstellen. Diese seien im Anhörungsentwurf zur aktuell laufenden Gesamtfortschreibung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen (RP 15-E B I 1 Z (5)). Die in den Projektunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht dargestellte Bewertung der betroffenen Schutzgüter in diesen



Bereichen sowie die Maßnahmen zur Kompensation und Minimierung seien größtenteils nachvollziehbar.

Gem. RP 15-E B I 1 G (4) sollen die Moore in der Region in ihren Funktionen in Landschaft und Naturhaushalt, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz, in ihrer Eigendynamik erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Die Abgrenzung und Bewertung der gem. Moorbodenkarte Bayern von der geplanten Gasleitung betroffenen Moorböden im UVP-Bericht sei nicht vollständig nachvollziehbar. Je nach Ergebnis konkreter Bodenuntersuchungen sollten weitere mögliche Maßnahmen, einschließlich der Umgehung von Niedermoorböden geprüft werden.

Weiterhin werde durch die geplante Gastransportleitung großflächig ein Vorbehaltsgebiet für Erholung (RP 15-E B I 6 G (5)) gequert. Bei den zeitlich begrenzten Auswirkungen auf die für die Erholung wichtigen Bereiche bei Kötz und großräumig im Bereich des Naturparks „Augsburg westliche Wälder“ sei jedoch nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben verblieben. Die Ausführungen in den vorgelegten Unterlagen seien aus Sicht des RV-DI nachvollziehbar dargelegt.

Wie den Unterlagen zu entnehmen sei, werden in den Talräumen von Günz und Mindel mehrfach Überschwemmungsgebiete gequert. Diese seien im Anhörungsentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (RP 15-E B I 5 G (4)) festgelegt. Mit erheblichen Auswirkungen auf die Vorbehaltsgebiete sei auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht zu rechnen.

Nördlich von Burgau (Bereich Riedmühle) kreuze die Trasse zwei geplante Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen (RP 15-E B IV 3 Z (3)). Eine Realisierung der Gastransportleitung dürfe den künftigen Abbau in diesen Bereichen nicht gefährden. Dementsprechend müsse ein künftiger Abbau den Betrieb der bestehenden Gastransportleitung mit entsprechenden Sicherheitsabständen bereits berücksichtigen. Dies ist aus Sicht des RV-DI auch für die geplante Gastransportleitung grundsätzlich möglich. Da der Abbau in Vorranggebieten für die Sicherung von Rohstoffen erst nach Ausbeutung und Rekultivierung bestehender Vorranggebiete für den Abbau erfolgen solle, sei davon auszugehen, dass ein künftiger Rohstoffabbau in jedem Fall erst nach der Realisierung der geplanten Gastransportleitung erfolgen werde. Aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe im Maßstab 1:100.000 sei eine kartographische Anpassung der Raumnutzungskarte nicht erforderlich. Unter Beachtung der oben genannten Anmerkungen bestehen aus Sicht des RV-DI keine Einwände.

Der Landkreis Dillingen a. d. Donau und der Landkreis Günzburg weisen darauf hin, dass mehrere Kreisstraßen betroffen seien. Der Landkreis Dillingen a. d. Donau fordert, dass die Querung in geschlossener Bauweise erfolgen müsse; er weise auf die Anforderungen des Großraum- und Schwertransportes an die Querungen qualifizierter Straßen hin. Der Landkreis Günzburg nimmt im Übrigen auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Krumbach Bezug.



II. Fachliche Belange

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau teilt mit:

Aus *naturschutzfachlicher Sicht* bestehe grundsätzlich Einverständnis mit dem gewählten Trassenverlauf. Die Vorzugstrasse („Linie A“) sei dabei den Varianten Altenbaidt und Ziegelstadel vorzuziehen.

Bei der weiteren Planung sei aus Gründen des Gewässer- und Bodenschutzes eine Kreuzung der Zusam in geschlossener Bauweise anzustreben. Im Bereich der Kreuzung des Bogenbaches werde zusätzlich ein biotopkartierter Gehölzsaum gequert, hier seien umfangreiche Minimierungsmaßnahmen notwendig. Eine Gewässerkreuzung in geschlossener Bauweise sollte hier ggf. in Betracht gezogen werden.

Das Schutzgut Boden finde in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichende Berücksichtigung. Die Funktion des Bodens im direkten Trassenverlauf werde nachhaltig beeinträchtigt, die Leitung stelle einen Fremdkörper und somit eine Störung des Bodengefüges dar. Dies sei auch bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Ein Beeinträchtigungsfaktor von 0,0 für den direkten Leitungskorridor sei nicht sachgerecht. Mit überschüssigem Bodenmaterial dürften zudem keine Bodensenken verfüllt werden.

Es werde darauf hingewiesen, dass die geplante Gasleitung teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg Westliche Wälder“ liege.

Aus *altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht* weist das Landratsamt darauf hin, dass möglicherweise eine Altablagerungsfläche (ehem. Hausmülldeponie) in der Gemeinde Holzheim vom geplanten Trassenverlauf berührt werde. Diese Fläche sei bislang weder historisch erkundet noch orientierend untersucht. Sollte das betreffende Grundstück von der geplanten Gashochdruckleitung tangiert werden, so sei die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes im Planfeststellungsverfahren zu beteiligen, um bodenschutzrechtliche Maßnahmen abklären zu können.

Das Landratsamt Günzburg äußert sich wie folgt:

Aus *ortsplanerischer Sicht* bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben, es werde jedoch darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz gewerbliche Flächen vorsehe, die durch den Trassenverlauf betroffen sein könnten.

Aus *naturschutzfachlicher Sicht* bestehe grundsätzlich Einverständnis. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sind im Rahmen der weiteren Planung zu konkretisieren. Hierfür sei ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen, einer ökologischen Baubegleitung komme bei der Umsetzung des Vorhabens eine besondere Bedeutung zu. Aus *naturschutzfachlicher Sicht* sei für die Gewässerkreuzungen größerer Fließgewässer (Mindel, Kammel, Günz) eine geschlossene Bauweise anzustreben.

Im Zuge der weiteren Planung sei die Eingriffserheblichkeit des Vorhabens kritisch zu überprüfen. Insbesondere grundwassernahe Bereiche, Bereiche mit Moor- oder Anmoorböden, Magerstandorte u.a. seien als besonders sensibel und stöempfindlich zu bewerten. Es werde darauf hingewiesen,



dass bereits durch die reine Rohrleitung ein erhebliches Bodenvolumen verdrängt werde. Bei einem Einbau direkt im Bereich der Leitung ergebe sich hierdurch aus naturschutzfachlicher Sicht eine Veränderung der örtlichen Situation. Es handele sich hier um kompensationspflichtige Eingriffe, welche nicht auf Null gesetzt werden könnten.

Es werde des Weiteren darauf hingewiesen, dass mit anfallendem Aushub keinesfalls ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere feuchte Mulden und Senken, Feucht- und Nasswiesen sowie gesetzlich geschützte Biotopflächen, verfüllt oder beeinträchtigt werden dürften. Ebenfalls sei darauf hinzuweisen, dass eine geogene Vorbelastung mit Arsen, v.a. bei Anmoor- und Moorböden, im Landkreis Günzburg nicht ausgeschlossen werden könne. Die Verwendung bzw. der Verbleib des entsprechenden Materials sei im Zuge der weiteren Planung zu klären und auch hinsichtlich der jeweiligen Eingriffs- bzw. Ausgleichserheblichkeit zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg Westliche Wälder“ verlaufe.

Aus *altlasten- und bodenschutzrechtlicher Sicht* weist das Landratsamt darauf hin, dass die Leitung in der Gemarkung Mönstetten (Gemeinde Dürrlauingen) über eine Altlastenverdachtsfläche (ehemalige Mülldeponie) führt.

Aus *verkehrlicher Sicht* teilt das Landratsamt mit, dass man sich der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Krumbach anschließe.

Das Staatliche Bauamt Krumbach weist darauf hin, dass die Trasse der geplanten Ortsumfahrung Ichenhausen / Kötz im Bereich B 16 Kötz/Ebersbach/Winterbachtal zu beachten und mit einzubeziehen sei. Querungen der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen seien in geschlossener Bauweise und mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 Metern durchzuführen.

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt mit, dass die geplante Gasleitung Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 tangiere. So sei von der Vorzugstrasse die geplante Ortsumfahrung Ichenhausen (B 16) betroffen; diese sei zu beachten. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern tritt dem bei.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) teilt mit, dass keine grundsätzlichen Einwände aus forstfachlicher Sicht bestehen. Es werde darauf hingewiesen, dass sowohl der Landkreis Dillingen a.d. Donau als auch der Landkreis Günzburg einen unterdurchschnittlichen Waldanteil aufweisen. Rodungen sollten daher flächengleich ersetzt werden. Diesbezüglich werde auf RP 9 (B I 1.9 (G)) sowie RP 15 (B III 2.1.1 (Z)) verwiesen. Im Bereich „Ziegelstadel“ werde die südliche Variante bevorzugt.

Das Sachgebiet Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft der Regierung von Schwaben teilt mit, dass die Varianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaindt“ befürwortet werden, da die landwirtschaftliche Betroffenheit durch diese Varianten verringert werde. Bei einer fachgerechten und bodenschonenden Ausführung durch den parallelen Verlauf zu bestehenden Leitungen können die



Einwirkungen auf die Böden und die landwirtschaftliche Bewirtschaftung minimiert werden. Insgesamt bestehe Einverständnis mit der „Linie A“ parallel zu einer bestehenden Leitungstrasse.

Der Bayerische Bauernverband (BBV) führt aus, dass die Leitung landwirtschaftliche Grundstücke im überwiegenden Verlauf diagonal durchschneide. Zudem würden einzelne landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung erheblich beeinträchtigt. Die Leitung stelle einen erheblichen Eingriff in Grund und Boden dar, ein schonender Umgang mit Grund und Boden sei bei der vorliegenden Trassenführung nicht zu erkennen. Das Bodengefüge werde über Jahre nachteilig verändert. Die Leitung solle in oder an Verkehrswegen geführt werden. Das gelte auch für die Variante „Ziegelstadel“, sie solle in bzw. entlang des dort bestehenden Wirtschaftsweges verlegt werden. Die zwischen km 23+00 und km 24+00 geplante Abweichung vom geradlinigen Trassenverlauf erschließe sich dem BBV nicht. Der abweichende Verlauf zwischen km 36+00 und km 38+00 werde eine erhebliche Betroffenheit schaffen; der BBV rege an, die Trasse entlang der bestehenden Gasleitung zu führen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) weist aus Sicht des Grundwasserschutzes darauf hin, dass von der Leitung drei Landes-Grundwassermessstellen betroffen seien. Dies sei im Raumordnungsverfahren zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Rohstoffgeologie werde auf die Gesamtfortschreibung des RP 15 verwiesen. Die geplante Gasleitung quere nördlich von Burgau zwei geplante Vorranggebiete für den Abbau von Rohstoffen. Da die Leitung parallel zu einer schon bestehenden Leitung verlaufe, bestünden von Seiten der Rohstoffgeologie keine Bedenken.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (WWA) äußert sich umfassend zu den Belangen Grundwasser, vorsorgender Bodenschutz, Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, oberirdische Gewässer und Gewässerkreuzungen.

Grundwasser: Der Trassenverlauf quert mehrere Fluss- und Bachtäler der Donau-Iller-Lech-Platte. In diesen Tallagen müsse oberflächennah mit Grundwasser gerechnet werden. Es könne davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserspiegel von den im Talgrund verlaufenden Oberflächengewässern beeinflusst werde. Durch die Gasleitung werde bei Lage im Grundwasserbereich auf das Grundwasser eingewirkt, z. B. durch Aufstau. Um nachteilige Folgen zu verhindern, empfehle das Amt die Beauftragung eines hydrogeologischen Gutachtens, das die Beeinflussung ermittelt und ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen vorschlägt.

Vorsorgender Bodenschutz: Das Projekt berühre Belange des Schutzgutes Boden. Für die Bodenfunktionswertung einschließlich notwendiger Bodenuntersuchung empfehle das WWA einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Das zu erstellende Bodenschutzkonzept müsse auf die Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden durch Benennung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eingehen. Oberstes Ziel sei die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwertung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Dabei werde die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen.

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen: Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen.



Ebenso können bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens zu Tage treten, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten. Das Amt empfehle daher, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen.

Oberirdische Gewässer: Die Gastransportleitung kreuze mehrere Gewässer I., II. und III. Ordnung. Die Gewässerunterhaltung dürfe durch die Baumaßnahmen weder beeinträchtigt noch erschwert werden. Zur Pflege und Entwicklung der Gewässer gehöre u. a. auch die Unterhaltung der Ufer einschließlich der Ufervegetation. Soweit sich das Vorhaben teilweise in amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und hochwassergefährdeten Bereichen außerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinde, würden diese nur in der Bauzeit beeinträchtigt.

Gewässerunterkreuzungen: Von offenen Gewässerunterkreuzungen sei in der Regel abzusehen, da negative Veränderungen der Gewässerökologie möglich seien. Diese können entstehen aufgrund eines hohen Eintrags von Sediment bzw. Feinmaterial (v. a. bei Bachmuschelvorkommen) durch temporäre Trübung und durch den Verlust von Laichhabitaten, auch durch massive Eingriffe in natürliche Ufer- und Sohlstrukturen.

Die verbindliche Festlegung sämtlicher technischer Einzelheiten ist Sache der auf die landesplanerische Beurteilung folgenden fachgesetzlichen Verwaltungsverfahren.

Der Landesfischereiverband Bayern teilt mit, dass beim Bau und Betrieb der Leitung schädliche Auswirkungen auf ober- und unterirdische Gewässer ausgeschlossen werden müssten. Gewässerunterkreuzungen seien so auszuführen, dass der Gewässerabfluss nicht verändert und morphologische Strukturen sowie fischökologisch wertvolle Habitate und Laichplätze nicht zerstört werden. Künftige Gewässerentwicklungen und Rekultivierungen dürften nicht behindert werden.

Das Bergamt Südbayern weist darauf hin, dass die geplante Gasleitung südlich von Remshart das Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand KS-GZ-7 des RP 15 quere.

Der Bayerische Industrieverband Bau, Steine und Erden e.V. und der Bayerische Ziegelindustrie-Verband e. V. merken an, dass bei der Trassenführung die im Anhörungs-Entwurf des RP 15 enthaltenen Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen #1A-002F-7 und #1A-00C0-3 nördlich von Burgau berücksichtigt werden müssen. Die geplante Gastransportleitung dürfe den Rohstoffabbau in diesen Bereichen nicht beeinträchtigen.

Die Industrie und Handelskammer Schwaben (IHK) begrüßt den geplanten Bau der Gasleitung aus wirtschaftlicher Sicht, da diese einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten könne. Auch die Handwerkskammer für Schwaben (HWK) greift diesen Gesichtspunkt auf; daher sei die geplante Gashochdruckleitung auch für Handwerksbetriebe von erheblicher Bedeutung.

Vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird mitgeteilt, dass im Planungsraum Bodendenkmäler bekannt seien sowie vermutet würden. Ebenso seien Baudenkmäler betroffen. Im Falle von möglichen Störungen der Baudenkmäler, z. B. von Flurdenkmälern wie Wegekreuzen oder kleinen Kapellen, sei darauf zu achten, dass ein vom Denkmal abhängiger Mindestabstand festgelegt werde. Durch die Baumaßnahmen für den Rohrleitungsgraben werde in ungestörte Sedimente



eingegriffen und es würden bekannte sowie bisher noch nicht entdeckte Bodendenkmäler zerstört. Bei der Feintrassierung sei v. a. darauf zu achten, dass Bodendenkmäler, etwa mittelalterliche Burgställe, nicht überplant werden. Ein besonderer Fokus sollte auf den Bereich einer Siedlung der römischen Kaiserzeit westlich von Waldkirch gelegt werden. Im Falle der Annäherung an Baudenkmäler und dort, wo archäologische Funde und Befunde innerhalb eines Baufeldes vorhanden seien, sei die Vorgehensweise frühzeitig mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

- In der Anhörung hat eine Reihe weiterer Beteiligter, zum Teil unter Beifügung von Bestandsplänen, technischen Regelwerken und Sicherheitsrichtlinien, auf ihre bestehenden bzw. geplanten Anlagen und Einrichtungen der Infrastruktur hingewiesen. Es sind dies das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, die DB AG, Amprion GmbH, LEW Verteilnetz GmbH (LVN), Deutsche Telekom Technik GmbH, Schwaben Netz GmbH und Vodafone Deutschland GmbH. Dabei handelt es sich um Bahntrassen, Kabel der Leit- und Sicherheitstechnik, Stromfreileitungen und –kabel, Telekommunikationslinien, Fernmeldeleitungen, Erdgasleitungen und Infrastrukturausstattung der Bundeswehr. Übereinstimmender Tenor dieser Äußerungen ist, dass der Bestand, funktionsgerechte Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen und Einrichtungen sowohl in der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Gastransportleitung ohne Einschränkungen sichergestellt sein müssen. Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, müsse der ungehinderte Zugang zu den Infrastrukturen gewährleistet sein. Etwaige Planungen seien von der Projektträgerin der Gastransportleitung zu berücksichtigen.

- Die übrigen Beteiligten unter den Ziffern C. I. und C. II. haben entweder von einer Äußerung abgesehen, keine Bedenken erhoben oder keine landesplanerisch relevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

III. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Regierung gingen eine Reihe von Stellungnahmen von Privatpersonen zu, teils unmittelbar an die Regierung gerichtet, teils an sie weitergeleitet.

Die Einwendungen und Bedenken gegen das Leitungsprojekt hatten im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte zum Inhalt:

-
- Flächenverbrauch bei landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken oder von Teilen davon
 - Diagonale Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen, Bewirtschaftungsschwernisse
 - Keine Zufahrt zu Grundstücken während der Bauphase
 - Zu geringe Leitungsüberdeckung erschwert effizienten Maschineneinsatz
 - Existenzgefährdung für landwirtschaftliche Betriebe
 - Verhinderung des Kiesabbaus in einer Fläche nördlich Burgau, laut Gesamtfortschreibung RP 15 Vorranggebiet für die Sicherung von Rohstoffen

Soweit sich Äußerungen nicht auf überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte beziehen, bleiben sie ohne Berücksichtigung, da diese nicht Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sind. Darauf hatte die Regierung bereits im Einleitungsschreiben hingewiesen (siehe Abschnitt B IV.).



D. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung

Für die raumordnerische Gesamtabwägung waren von der Regierung die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend dem Planungsstand zu beschreiben und anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung zu bewerten.

I. Prüfmaßstab

Maßstab für die Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP), des Regionalplanes der Region Augsburg (RP 9) und des Regionalplanes der Region Donau-Iller (RP 15) zugrunde gelegt.

Die Erfordernisse der Raumordnung schließen auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung ein (Art. 2 Nr. 4 BayLplG). Diese liegen derzeit vor in Gestalt des Entwurfes zur Teilfortschreibung des LEP Bayern und zur Gesamtfortschreibung des RP 15. Beide Fortschreibungsverfahren sind noch im Gange. Im gegenständlichen Fall haben die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung – da abschließende Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien noch nicht vorliegen – noch keine hinreichend konkrete rechtliche Verfestigung erlangt, so dass sie bei der vorliegenden landesplanerischen Beurteilung unberücksichtigt bleiben konnten.

II. Beschreibung und Bewertung der überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen

Im Folgenden sind in Ziffer D II.1 die positiv berührten Belange, in Ziffer D II.2 die neutral berührten Belange und in Ziffer D II.3 die negativ berührten Belange dargestellt. Die Darstellung beinhaltet auch, unter überörtlich raumbedeutsamen Gesichtspunkten, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Fläche, Kultur- und sonstige Sachgüter; sie schließt auch die jeweiligen Wechselwirkungen ein. Die Regierung hat hierbei die in der Projekterläuterung enthaltenen Informationen sowie die Äußerungen aus der Beteiligtenanhörung einbezogen, darüber hinaus stützt sie sich auf eigene Ermittlungen und Erkenntnisse.

Die folgenden Ausführungen implizieren auch die Untervarianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaindt“ bei Holzheim. In landesplanerischer Hinsicht ergeben sich zwischen diesen Untervarianten und der „Linie A“ keine signifikanten Unterschiede. Die endgültige Bestimmung der Linienführung bleibt in diesen Abschnitten der Detailplanung überlassen.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Prüfung der Raumverträglichkeit im Raumordnungsverfahren in einem frühen Planungsstadium stattfindet („entsprechend dem Planungsstand“, Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 BayLplG). Gegenstand des Raumordnungsverfahrens ist daher im vorliegenden Fall die Grobtrasse der „Linie A“ einschließlich der Untervarianten. Sie ist in ihrer endgültigen räumli-



chen Ausgestaltung noch in einem gewissen Umfang, d. h. innerhalb ihres Planungskorridors, variabel. Die planliche Darstellung der Grobtrasse genügt, zusammen mit dem Erläuterungsbericht, dem in Art. 25 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayLplG definierten Betrachtungsmaßstab. Der weitere Planungsprozess bis hin zur Feintrassierung wird erforderlichenfalls und unter sachgerechter Berücksichtigung der in Abschnitt A. dargestellten Maßgaben Optimierungen und Anpassungen der Linieneinführung ermöglichen.

II.1 Positiv berührte Belange

II.1.1 Energieversorgung

II.1.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BayLplG: „Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden.“

LEP 6.1.1 Abs. 1 (G): „Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

RP 9 B IV 2.2 (G): „Die Erdgasversorgung soll möglichst in allen Teilen der Region sichergestellt und – wo notwendig und möglich – verbessert werden.“

RP 15 B X 1.1 (Z): „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. [...]“

RP 15 B X 3.1 (Z): „Auf den weiteren Ausbau des Erdgasverteilungsnetzes in der Region sowie auf die Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit soll hingewirkt werden.“

II.1.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Die Gastransportleitung Wertingen-Kötz soll zur Erhöhung der Gasüberspeisekapazität zwischen den Gastransportnetzen in Bayern und Baden-Württemberg sowie zur Versorgung neuer geplanter Gas-Kraftwerke (u.a. als Ersatz der außer Betrieb gehenden Kernkraftwerke in Süddeutschland) dienen. Durch die Erhöhung der Netzstabilität und Netzflexibilität kann die geplante Gasleitung zur Versorgungssicherheit im süddeutschen Raum beitragen.

Das Vorhaben kann unter Gesichtspunkten der Energieversorgung einen Beitrag zur Realisierung der Erfordernisse der Raumordnung leisten. Der Belang ist daher mit entsprechend positivem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.



II.1.2 Gewerbliche Wirtschaft

II.1.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 5.1 Abs. 1 (G): „Die Standortvoraussetzungen [...] insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sollen erhalten und verbessert werden.“

II.1.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Die geplante Gastransportleitung ist Inhalt des nationalen Netzentwicklungsplanes Gas; dieser enthält alle wirksamen Maßnahmen u. a. zur bedarfsgerechten Netzverstärkung und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im süddeutschen Raum. Gesicherte Energieversorgung ist ein bedeutender Standortfaktor. Das Projekt kann somit, wie die IHK und HWK betont haben, einen Beitrag zur Versorgungssicherheit für Gewerbe und Industrie leisten. Insofern kann die geplante Gastransportleitung auch positive Impulse für die regionale Wirtschaft setzen.

Daneben sind auch das Vorkommen heimischer Rohstoffe und deren Sicherung für die Bauwirtschaft ein bedeutender Standortfaktor. Oberflächennahe Rohstoffvorkommen können in den Regionalplänen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Soweit sich in der Anhörung verschiedene Beteiligte zu diesem Komplex geäußert haben, ist Folgendes festzustellen:

Nach hier vorliegenden Unterlagen verläuft die Leitungstrasse nördlich des Vorbehaltsgebietes für den Abbau von Kies und Sand KS-GZ-7 des RP 15, quert dieses also nicht.

Die vorgesehenen Vorranggebiete für die Sicherung von Rohstoffen nördlich von Burgau sind Inhalt des Entwurfs der Gesamtfortschreibung des RP 15-E B IV 3 Z (3)). Diese hat wie in Abschnitt D. I. ausgeführt, noch keine Verbindlichkeit erlangt. Selbst wenn dieser Planatz zu gegebener Zeit in dieser Form Rechtskraft erlangen sollte, würde die Leitung, wie der Regionalverband Donau-Iller in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, dem Kiesabbau nicht entgegenstehen.

Das Leitungsprojekt kann unter Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft die Realisierung die Erfordernisse der Raumordnung unterstützen. Dies ist mit dem ihm zukommenden positiven Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

II.2 Neutral berührte Belange

Für die im Folgenden genannten fachlichen Belange ergeben sich durch das Vorhaben keine bzw. keine unlösbaren Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten. Auch unter Auswertung der kommunalen und fachlichen Äußerungen ist im Er-



gebnis festzustellen, dass sich das Vorhaben, zum Teil bei Beachtung der im Einzelfall notwendigen Maßgaben, mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lässt. Im Rahmen der Gesamtabwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Hierzu ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

II.2.1 Natur und Landschaft / Fischerei

II.2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 1.3.1 (G): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.“

LEP 7.1.3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 (G): „In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden.“

LEP 7.1.5 (G): „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.“

RP 9 B I 1.8 (Z): „Die Artenvielfalt und die bedeutsamen Pflanzen- und Tiervorkommen [...] sollen erhalten werden.“

RP 9 B I 2.1: „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Nr. 21 Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“

RP 15 B I 1.1 (Z): „Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen in der Region Donau-Iller sollen gesichert und wo notwendig wiederhergestellt werden.“

RP 15 B I 2.1: „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Nr. 112 Wälder und Talräume im geplanten Naturpark „Augsburg -Westliche Wälder““

RP 15 B I 5.4 (Z): „Es soll darauf hingewirkt werden, dass Eingriffe in schutzwürdige Vegetationsbestände und Beeinträchtigungen der natürlichen Standortbedingungen in den Talbereichen von [...] Günz, [...] und Mindel vermieden werden. Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass die flussbegleitenden Gehölzbestände erhalten bleiben bzw. neu geschaffen werden.“

II.2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Im gegenständlichen Fall ist in besonderer Weise die von der Projektträgerin vorgesehene Bündelung mit der bestehenden Bandinfrastruktur hervorzuheben. Diese vermeidet, anders als die untersuchte „Linie B“, die neue Zerschneidung von Freiräumen und trägt somit zur Ressourcenschonung bei.



Dennoch bleibt festzustellen, dass das Projekt in mehrfacher Weise Eingriffe in Natur und Landschaft auslöst; die Fachstellen haben dies im Beteiligungsverfahren zutreffend ausgeführt. Betroffen sind insbesondere Talräume, Gehölzbestände und ökologisch besonders sensible Räume wie Moorböden. Teilräume sind landschaftsschutzrechtlich geschützt oder in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festgelegt.

Indes bleibt aufgrund der im Raumordnungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse als Ergebnis festzuhalten, dass durch fachlich qualifizierte Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nachhaltige Beeinträchtigungen oder gar Schädigungen der Werte von Natur und Landschaft vermieden werden können. Dies gilt selbst in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beigemessen werden muss. Moorböden und Auen bedürfen bei der Trassenführung und bei den Bauarbeiten besonderer Aufmerksamkeit, da sie als natürliche Speicher für Kohlenstoffe große Bedeutung in Zeiten des Klimawandels haben.

Der Landesfischereiverband hat in seiner Stellungnahme umfassend mögliche Auswirkungen auf die Belange der Fischerei dargelegt; sie können bei Querung der Gewässer I., II. und III. Ordnung auftreten. Zum Schutz des Fischereiwesens muss die Projektträgerin daher bei Planung und Verlegung der Gastransportleitung insbesondere darauf abstellen, bei Gewässerkreuzungen die Freisetzung von Feinsedimenten so gering wie möglich zu halten sowie wertvolle Habitate und morphologische Strukturen nicht zu beeinträchtigen.

Die Vorgehensweise zum Schutz der Gewässer- und Fischökologie ist durch die Maßgabe A.8 gesichert, die notwendigen Maßnahmen zur Minimierung, zum Ausgleich und zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in der Maßgabe A.1.

Insgesamt kann das Vorhaben bei Beachtung der Maßgaben A.1 und A.8 hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft bzw. der Fischerei mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

II.2.2 Wasserwirtschaft

II.2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 7.2.1 (G): „Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.“

RP 9 B I 4.4.1.3 (Z): „Zur Sicherung des Hochwasserabflusses und –rückhaltes werden [...] Vorranggebiete ausgewiesen. In den Vorranggebieten kommt dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Vorrang zu. H 3 Zusam und Nr. H 4 Laugna.“



II.2.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Das Projekt berührt wasserwirtschaftliche Gegebenheiten, wie dies auch in zahlreichen Stellungnahmen, namentlich des WWA Donauwörth und des LfU, sichtbar geworden ist, in mehrfacher Weise.

Raumbedeutsame Auswirkungen können sich insbesondere auf das oberflächennahe Grundwasser ergeben, ferner bei der Querung von Überschwemmungsgebieten und Oberflächengewässern sowie durch die mit der Leitungsverlegung verbundenen Eingriffe in die Bodensubstanz.

Indes können zur Überzeugung der Regierung mögliche Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange und Anforderungen durch entsprechende Auflagen und Bedingungen in den nachfolgenden Verwaltungsverfahren bewältigt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Maßgaben unter A.2 gesichert.

Soweit die Trasse festgesetzte Überschwemmungsgebiete oder regionalplanerische Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt quert, ist festzustellen, dass nach den fachkundigen Aussagen des WWA Donauwörth mögliche Beeinträchtigungen allenfalls in der Bauphase auftreten können. So sind auch im Gebiet der Stadt Burgau, wo die Leitungstrasse die Mindel quert, Auswirkungen auf den überörtlichen Hochwasserschutz nicht erkennbar.

Hinsichtlich der raumbedeutsamen Auswirkungen auf den Boden wird auf Abschnitt C. II.3.1 verwiesen.

Die in der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Äußerungen bezüglich etwaiger negativer Auswirkungen auf den Quellbereich einer Fischereianlage, auf Dränagen und ein Entwässerungsrohr für landwirtschaftliche Flächen sind in den anschließenden Verfahren zu behandeln. Dies gilt ebenso für den von der Gemeinde Rettenbach gegebenen Hinweis auf den Riedgraben.

Insgesamt kann bei Beachtung der unter A.2 festgelegten Maßgaben das Vorhaben unter Gesichtspunkten der Wasserwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

II.2.3 Forstwirtschaft

II.2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 5.4.2 Abs. 2 (G): „Die Waldfunktion soll gesichert und verbessert werden.“

RP 9 B I 1.9 (G): „In den waldarmen Bereichen der Region, [...] ist anzustreben, die Waldfläche zu erhalten und in Teilbereichen zu vermehren.“



RP 15 B III 2.1.1 (Z): „Der Wald in der Region Donau-Iller soll aus ökologischen, ökonomischen und landschaftspflegerischen Gründen erhalten und möglichst vermehrt werden, insbesondere in den waldarmen Talräumen von Donau, [...] und Mindel [...].“

II.2.3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Das Vorhaben beansprucht gemäß der Stellungnahme des AELF nur in geringem Umfang Waldflächen. Nach den vorstehenden landesplanerischen Festlegungen zur Forstwirtschaft sind nach Abschluss der Verlegungsarbeiten unverzügliche Ersatzaufforstungen geboten. Da es sich bei den Landkreisen Dillingen a. d. Donau und Günzburg um vergleichsweise waldarme Gebiete handelt, wird im gegenständlichen Fall mindestens flächengleicher Ersatz in Frage kommen.

Unter Gesichtspunkten der Forstwirtschaft entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A.6 den Erfordernissen der Raumordnung.

II.2.4 Immissionsschutz / Schutzgut Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit)

II.2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung:

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 9 BayLplG: „Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.“

II.2.4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Von der geplanten Gashochdruckleitung sind aus Sicht des Immissionsschutzes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Leitung verläuft unterirdisch ohne relevante betriebsbedingte Emissionen. Allerdings können während der Bauphase Lärm- oder Staubbelastungen durch den Bau sowie Belastungen durch den Baustellenverkehr auftreten. Das kann in gleicher Weise Wohngebiete wie Erholungsräume betreffen. Da es sich allenfalls um kurzfristige Einflüsse handelt, sind sie auf Ebene des Raumordnungsverfahrens vernachlässigbar.

Nach alledem steht das Vorhaben bezüglich der Belange des Immissionsschutzes / Schutzgut Mensch im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.



II.2.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

II.2.5.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3 BayLplG: „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.“

LEP 8.4.1 Abs. 2 Satz 1 (G): „Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden.“

II.2.5.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Im mittelbaren und auch teilweise unmittelbaren Umgriff der geplanten Leitungstrasse sind Bodendenkmäler kartiert, auch ist damit zu rechnen, dass sich im Umfeld des Trassierungsraumes weitere Bodendenkmäler befinden. Bodendenkmäler, v. a. aus frühgeschichtlicher Zeit, sind wichtige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Dem Erhalt der Bodendenkmäler, aber auch der Baudenkmäler, oft charakteristische Landmarken in der Feldflur, kommt daher große Bedeutung zu. Gegebenenfalls sind bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen denkmalsichernde Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde durchzuführen. Dies ist durch die Maßgabe A.7 gesichert. Betroffenheiten von Infrastruktureinrichtungen sind in Abschnitt II.2.6 abgearbeitet. Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis entspricht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A.7 den Erfordernissen der Raumordnung hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter einschließlich der Denkmalpflege.

II.2.6 Straßennetz und sonstige Versorgungs- und Infrastrukturausstattung

II.2.6.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Sätze 1 und 4 BayLplG: „Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. (...) Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden.“

Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLplG: „Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung [...] soll Rechnung getragen werden.“

LEP 4.1.1 (Z): „Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.“



II.2.6.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Im Beteiligungsverfahren ist eine Vielzahl von Querungen und Berührungen der geplanten Gastransportleitung mit Straßen und anderen Einrichtungen der Versorgungs- und Infrastrukturausstattung unterschiedlicher Träger zu Tage getreten. Betroffen sind u. a. Kreisstraßen, die geplante B 16-Ortsumfahrung von Ichenhausen, Bahngleise, Stromfreileitungen und –kabel sowie Telekommunikationslinien.

Die dauerhafte Sicherung der notwendigen Infrastruktur und deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sind für eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung eine der essenziellen Grundlagen. Die Projektträgerin ist daher gehalten, frühzeitig die Abstimmung mit den betroffenen Trägern und Betreibern zu suchen, um Beeinträchtigungen oder gar Konfliktsituationen auszuschließen. Die Regelung der fachtechnischen, betrieblichen und rechtlichen Einzelheiten bleibt den nachfolgenden Verfahren bzw. Gestattungsverträgen oder anderen Nutzungsvereinbarungen überlassen.

Die Sicherung und Weiterentwicklung des Straßennetzes und der sonstigen Versorgungs- und Infrastrukturausstattung ist Inhalt der Maßgabe A.9. Damit sieht die Regierung die Interessen der jeweiligen Baulastträger und der sonstigen Träger und Betreiber dieser Einrichtungen und Anlagen gewahrt.

Bei Berücksichtigung der Maßgabe A.9 entspricht das Vorhaben hinsichtlich des Straßennetzes und der sonstigen Versorgungs- und Infrastrukturausstattung den Erfordernissen der Raumordnung.

II.2.7 Klima

II.2.7.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 1.3.1 (G): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden [...].“

II.2.7.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Flächenhafte Verluste von Gehölzbeständen, dauerhafte Geländeänderungen oder Beeinträchtigungen von klimarelevanten Freiflächen, die Einfluss auf das klimatologische Geschehen haben könnten, treten nicht ein.

Insofern steht das Vorhaben bezüglich der Belange des Klimas im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.



II.2.8 Siedlungswesen

II.2.8.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

LEP 1.2.6 (G): „Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen [...] soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung [...] erhalten bleiben.“

RP 9 B V 1.1 Satz 1 (G): „Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur (...) entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln.“

RP 15 B II 1.1. Satz 1: „Die gewachsene dezentrale Siedlungsstruktur in der Region Donau-Iller soll erhalten und unter Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft weiterentwickelt werden.“

II.2.8.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Die Leitungstrasse nähert sich in einigen Fällen relativ dicht den Siedlungsbereichen, so etwa, wie vom Landratsamt Günzburg hervorgehoben, einem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz dargestellten Gewerbegebiet.

Die Trassenführung muss bei Annäherung an Siedlungsbereiche Spielräume für künftige kommunale Entwicklungen offenhalten. Dies kann durch kleinräumige Trassenmodifizierungen im Rahmen der weiterführenden Feinplanung geschehen.

Dies ist durch die Maßgabe A.5 gesichert. Diese sichert auch die Funktionsfähigkeit kommunaler Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und die unverzügliche verkehrsgerechte Wiederherstellung des Straßen- und Wegenetzes. Damit ist den in der Anhörung von kommunaler Seite vorgebrachten Hinweisen und Forderungen Rechnung getragen.

Insgesamt steht das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe A.5 mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang.

II.3 Negativ berührte Belange

II.3.1 Boden- und Flächenschutz

II.3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 BayLplG: „Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden [...] entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden.“

LEP 1.1.3 (G): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“



II.3.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Der Bau der Gashochdruckleitung führt, wie neben dem WWA insbesondere die Landratsämter und der BBV hervorgehoben haben, zwangsläufig zu bau- und anlagebedingten Eingriffen in die Bodensubstanz. Auch nach einer fachgerechten Wiederherstellung baubedingter Eingriffe verbleibt eine Veränderung der Bodenstruktur auf der gesamten Länge der Gasleitung. Die Funktionen der belebten Bodenoberfläche als terrestrischer Lebensraum, als Grundwasserschutzschicht sowie insbesondere die Ertragsfunktion der landwirtschaftlich genutzten Fläche werden dadurch nachhaltig beeinflusst. Durch den Bau der notwendigen Betriebseinrichtungen wird kleinräumig Boden versiegelt.

Zunächst ist anzumerken, dass die in den Verfahrensunterlagen enthaltenen Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche, insbesondere auch zur Bodenfunktionsbewertung und zur Eingriffsbilanzierung, aus der Betrachtungsebene des Raumordnungsverfahrens eine abschließende Bewertung ermöglichen.

Um eine nachhaltige Störung der Bodenstruktur auszuschließen, ist die Projektträgerin jedenfalls gehalten, sowohl bei den Verlegungsarbeiten wie bei der Rekultivierung des Leitungsgrabens durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so schonend wie möglich vorzugehen.

Die nach alledem erforderlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind durch die Maßgabe A.3 gesichert, auch das fachgerechte Vorgehen bei der etwaigen Betroffenheit von Altlaststandorten und Altablagerungen.

Auch bei Beachtung der Maßgabe unter A.3 ist das Vorhaben unter den Gesichtspunkten des Boden- und Flächenschutzes mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht voll in Einklang zu bringen. Es verbleibt ein Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

II.3.2 Landwirtschaft

II.3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung als Maßstab der Beurteilung

RP 9 B II 7.1 (G): „Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben.“

RP 15 B III 1.1.1 (Z): „Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. [...] Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.“



II.3.2.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung und sonstigen überörtlichen Gesichtspunkten

Der von der Trasse beanspruchte Landstrich wird derzeit nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben werden Flächen für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und von Pflanzen zur Energieerzeugung in Anspruch genommen und während der Bauphase einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Auch wird durch den Leitungsbau das vorhandene Wegenetz tangiert. Zwar werden die Flächen nach Abschluss der Arbeiten wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt, es kommt jedoch zu für die Landwirtschaft nachteiligen Veränderungen der Bodenstruktur.

In der Stellungnahme des BBV sind die aus seiner Sicht zu befürchtenden Folgen des Leitungsprojektes umfassend thematisiert. In die gleiche Richtung zielen Äußerungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Vor diesem Hintergrund ist die Projektträgerin gehalten, im Rahmen der weiterführenden Planung und der Bauausführung schonend vorzugehen und Strukturschäden auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen. Dazu sind vor allem alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Diagonalquerungen landwirtschaftlicher Flächen möglichst zu vermeiden und Erweiterungen für Hofstellen von Entwicklungsbetrieben offenzuhalten. Dies ist durch die Maßgaben A.4 gesichert, ebenso die funktionsgerechte Erhaltung des Wegenetzes, die ausreichende Überdeckung der Leitung und die sachgerechte Wiedereinbringung des Bodens bei der Rekultivierung.

Indes ist auch bei Beachtung der Maßgaben unter A. 4 und A.3 das Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Landwirtschaft mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht voll in Einklang zu bringen. Es verbleibt, insbesondere durch die Veränderung der Bodenstruktur, ein Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe in landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die bäuerliche Betriebsführung, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

E. Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung aller von dem Vorhaben berührten überörtlich raumbedeutsamen Belange - einschließlich der überörtlichen Umweltbelange - werden bei der Gesamtabwägung folgende Feststellungen zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange der Energieversorgung und der gewerblichen Wirtschaft positiv aus, was mit entsprechendem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen ist.
- Das Vorhaben kann hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes / Schutzgut Mensch, der Kultur- und sonstiger Sachgüter, des Straßennetzes und der sonstigen Versorgungs- und Infrastrukturausstattung, des Klimas, des Siedlungswesens und der Fischerei, zum Teil mit Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.



- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange des Boden- und Flächenschutzes und der Landwirtschaft negativ aus.

Auch bei Einbeziehung etwaiger Wechselwirkungen ergibt sich nichts Anderes. In der Gesamtabwägung hatte die Regierung daher die positiv berührten Belange der Energieversorgung und der gewerblichen Wirtschaft sowie negativ berührten Belange des Boden- und Flächenschutzes und der Landwirtschaft einzubeziehen.

Deren Gegenüberstellung und Gewichtung führt zu folgender Gesamtabwägung, in die auch das besondere Gewicht der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen einbezogen ist: Bei der geplanten Gashochdruckleitung handelt es sich um ein Projekt, mit dem die Gasüberspeisekapazität zwischen den Gastransportnetzen in Bayern und Baden-Württemberg erhöht werden und das der Versorgung geplanter Gas-Kraftwerke dienen soll. Die geplante Leitung kann somit einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung für Industrie, Handwerk und Dienstleistungsunternehmen leisten. Dies hatte die Regierung mit dem ihm zukommenden besonderen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Gegenüberzustellen waren die noch verbleibenden Eingriffe in Belange des Boden- und Flächenschutzes und der Landwirtschaft. In Abwägung aller hier maßgeblichen Gesichtspunkte mussten im Ergebnis bei dem landesplanerischen Gewicht, das der Energieversorgung und der gewerblichen Wirtschaft beizumessen ist, die noch verbleibenden Reste nicht ausgleichbarer Eingriffe in Belange des Boden- und Flächenschutzes und der Landwirtschaft zurücktreten.

Die Regierung kommt daher zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben (Vorzugstrasse „Linie A“ sowie die beiden Untervarianten „Ziegelstadel“ und „Altenbaindt“) bei Beachtung der in Abschnitt A. angeführten Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

F. Abschließende Hinweise

1. Die landesplanerische Beurteilung schließt die Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend dem Planungsstand ein (vgl. Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BayLplG).
2. Diese landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsvorhaben nicht vor und ersetzt weder danach erforderliche öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Diese landesplanerische Beurteilung gilt nur so lange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung über die Frage der Änderung der Grundlagen trifft die Regierung von Schwaben als höhere Landesplanungsbehörde.
4. Die nachfolgenden Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahmen der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.



